

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Integration der Tochtergesellschaft TüNet GmbH in die Stadtwerke Tübingen GmbH

Bezug:

Anlage 1: Pro Fraktion eine Ausfertigung des Verschmelzungsvertragsentwurfs

Anlage 2: Pro Fraktion eine Ausfertigung des geänderten Gesellschaftsvertrags

Beschlussantrag:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH folgenden Beschluss herbeizuführen:

Die TüNet GmbH wird gemäß dem beigefügten Verschmelzungsvertrages auf die Stadtwerke Tübingen GmbH verschmolzen

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgejahr:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Verschmelzung der TüNet GmbH auf die Stadtwerke Tübingen GmbH

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Stadtwerke Tübingen GmbH und die TüNet GmbH sollen verschmolzen werden. Gem. § 16 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Tübingen GmbH ist die Gesellschafterversammlung zuständig für den Erwerb von wesentlichen Beteiligungen. Der Gemeinderat beauftragt die Oberbürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung nach seiner Weisung abzustimmen

2. Sachstand

Integration der TüNet GmbH in die Stadtwerke

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in seiner Sitzung vom 30.03.2006 beauftragt, die Möglichkeit der Verschmelzung des Stadtverkehrs Tübingen GmbH auf die Stadtwerke Tübingen GmbH zu prüfen. Die SPD-Gemeinderatsfraktion hat mit Schreiben vom 06.04.2006 beantragt, auch die Möglichkeit der Verschmelzung der TüNet GmbH auf die SWT zu prüfen. Im Workshop des Aufsichtsrates am 23.05.2006 wurde die Integration der TüNet ebenfalls diskutiert. Daneben hat die Geschäftsführung die Aufsichtsgremien über die bisherigen Ergebnisse ihrer Untersuchungen mit Schreiben vom 12.06.2006 ausführlich informiert.

Das Ausscheiden des Geschäftsführers der TüNet zum 31.07.2006 bietet die Möglichkeit einer umfassenden Neugliederung dieser Gesellschaft.

Für die geplante Verschmelzung sprechen folgende Punkte:

- Die bei Gründung der TüNet bestehende Rechtslage, die die Ausgründung einer eigenständigen Gesellschaft notwendig machte, ist nunmehr insoweit verändert, als ein rechtlich separiertes Unternehmen nicht mehr von Gesetzes wegen gefordert wird.
- Die gute Markteinführung der Marke TüNet kann auch bei Fortführung der TüNet als Sparte erhalten werden.
- Die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse der TüNet erfordern keine Führung als Einzelunternehmen. Die Organisation von SWT und TüNet kann mit der Verschmelzung insgesamt gestrafft und Synergien können genutzt werden.
- Die TüNet beschäftigt eigenes Personal. Für die TüNet gelten aber bereits jetzt in großem Umfang die tarifvertraglichen und innerbetrieblichen Regelungen der SWT. Die Arbeitsverhältnisse können demnach unproblematisch durch den Verschmelzungsvertrag auf die SWT übertragen werden. Insofern sind keine Auswirkungen für die mit den Aufgaben der Telekommunikation betrauten Mitarbeiter gegeben.
- Die Aufwendungen für die Rechtsform der GmbH entfallen. Dies betrifft vor allem Kosten für die zusätzliche Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.
- Die Steuerneutralität der Verschmelzung wurde zwischenzeitlich durch das Finanzamt Tübingen bestätigt.

Eine verbindliche Auskunft der Bundesnetzagentur zur Übertragung der Wegerechte liegt derzeit noch nicht vor, wird aber in Kürze erwartet.

Die Geschäftsführung empfiehlt deshalb die Vollintegration der bisher eigenständigen GmbH in die Stadtwerke.

Verschmelzung der TüNet auf die SWT

Die Integration der TüNet soll formalrechtlich durch eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2, 4ff, 46ff UmwG erfolgen. Bei dieser Art der Verschmelzung wird das Betriebsvermögen (Aktiva und Passiva) der zu verschmelzenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übertragen. Die übertragende Gesellschaft wird mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister aufgelöst.

Für den Vollzug der Verschmelzung ist eine sog. Schlussbilanz der zu verschmelzenden Gesellschaft erforderlich. Diese kann durch den regulären Jahresabschluss ersetzt werden. Hierfür muss die Verschmelzung jedoch innerhalb von acht Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses zum Han-

delsregister angemeldet werden. Deshalb ist der Vollzug der Verschmelzung bis zum 31.08.2006 zu empfehlen.

Die Integration der TüNet setzt den Abschluss eines Verschmelzungsvertrages zwischen dem übertragenden und dem aufnehmenden Unternehmen voraus. Der Verschmelzungsvertrag ist in **Anlage 1** beigefügt. Dieser regelt in § 3 die Überleitung der derzeit mit der TüNet bestehenden Arbeitsverhältnisse.

3. Lösungsvarianten

Die Integration der TüNet GmbH in die SWT GmbH wird nicht durchgeführt und die TüNet GmbH wird weitergeführt. Für die Gesellschaft müsste dann zum 01.12.2006 ein neuer Geschäftsführer bestellt werden.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verschmelzung der TüNet GmbH auf die Stadtwerke Tübingen GmbH wird durchgeführt. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die im Beschlussantrag formulierte Entscheidung herbeizuführen. Die Verschmelzung ist für die Stadt als Gesellschafterin von Vorteil.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die beschriebenen Kosteneinsparungen sind positive Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Stadtwerke zu erwarten.

6. Anlagen

Jede Fraktion des Gemeinderats erhält eine Ausfertigung des Vertragsentwurfs über die Verschmelzung der TüNet auf die SWT GmbH sowie den Entwurf des Gesellschaftsvertrags mit den erforderlichen Änderungen. Anlage 2 ist identisch mit der Anlage 2 zu Vorlage 219-2006.